

Pirach 6a
83308 Trostberg

Stadt Trostberg

Hauptstraße 24
83308 Trostberg

Einspruch gegen die Verlängerung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zur Einleitung gesammelter Abwässer in den Alzkanal nach §15 WHG, Fa. Alzchem, Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebt der Umweltschutzverband Alztal u. Umgebung e. V. nachfolgende Einwendungen im Rahmen der Verlängerung und gehobenen Erlaubnis zur Einleitung gesammelter Abwässer in den Alzkanal durch Fa. Alzchem /ZABA.
Mit Planfeststellungsbeschluss des LA TS vom 31.03.2003 (AZ 16-641/1-48-71), zuletzt geändert 8.6.2021, wurde die beantragte Gewässerbenutzung und die Einleitung von behandlungsbedürftigen Abwässern verschiedener Anlagen und Deponien, Sickerwasser und Niederschlagswasser, welches in der ZABA vorbehandelt wird, genehmigt. **Die Erlaubnis ist befristet bis 31.12.2022.**

Mit dem Antrag der Fa. Alzchem auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gesammelter Abwässer in den Alzkanal nach §15 WHG soll die Genehmigung für weitere 20 Jahre erteilt werden.

Nach §11(2) WHG kann die Bewilligung nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Der Umweltschutzverband Alztal und Umgebung e. V. macht hiermit, innerhalb der Einwendungsfrist, Einwendungen, wie nachstehend aufgeführt, geltend.

1. Das Vorhaben erfordert, entgegen den Ausführungen des Antragstellers, eine Umweltverträglichkeitsprüfung, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung nach §7 Absatz 1, da die beantragte Einleitergenehmigung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem **Betrieb (zum Betrieb gehört die Einleitung des Abwassers)** einer Abwasserbehandlungsanlage steht (Anlage 1 UVPG Punkt 13.1) und unter Punkt 13.1.2. fällt „organisch belastetes Abwasser von 600kg/d bis weniger als 9000kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in 2 Stunden“. Es wird eine Konzentration CSB von 540mg/l beantragt. Bei einer Volumenerhöhung auf 400 cbm/d ergibt sich ein maximaler CSB Wert von 216kg/d, d.h. in 5 Tagen von 1080kg. Damit ist nach 13.1.2. eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Der Antragsteller hätte dabei ohne nähere Prüfung erkennen müssen, dass das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Es wird eine um 60% höhere Abwasservolumenstrommenge beantragt. Bei gleicher Konzentration für die prioritären Schwermetalle bzw. die prioritär gefährlichen Schwermetalle hätte er auch ohne nähere Prüfung erkennen müssen, dass damit auch mehr Schwermetalle (auch prioritär und prioritär gefährlich) eingeleitet werden können und dass dies zweifelsfrei gegen die Wasserrahmenrichtlinie verstößt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen zu Punkt 5.

Alleine die Vermutung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben **kann**, bzw. dass diese nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, löst die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus, unabhängig davon, ob das Vorhaben in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, oder nicht.

Der Antragsteller schreibt auf Seite 157 der Unterlagen: „Es ist davon auszugehen, dass.....Die künftig zu erwartende stoffliche und thermische Einleitung der ZABA wird aller Voraussicht nach zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands der Fischfauna führen“. Der Antragsteller kann also eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Fischfauna nicht mit Sicherheit ausschließen.

**2. Wie unter 1. ausgeführt, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.
In diesem Zusammenhang müssen kumulierende Vorhaben mit berücksichtigt werden:**

a) Auswirkungen der geplanten Ortsumfahrung Altenmarkt, Bauabschnitt II, hinsichtlich der durch den Verkehr entstehenden Emissionen / **geplante Einleitung der Straßenabwässer** und des damit verbundenen Schadstoff- **und Temperatureintrags** in die Alz und Alzkanal, **sowie** die Auswirkungen auf das Grundwasser, wurden nicht berücksichtigt.

b) Zum Projekt „Umwandlung der Schrebergartenflächen in Parkplätze mit Photovoltaikanlage:“ Auswirkungen auf Grundwasser und Wasser der Alz aufgrund der festgestellten Bodenverunreinigungen auf dem Areal der Schrebergärten der Alzchem, die sich in unmittelbarer Nähe der Alz befinden, wurden nicht berücksichtigt, bzw. sind ungeklärt. Bezugnehmend auf das erstellte Bodengutachten im Rahmen der aktuellen Schrebergärten-Planung wird u.a. eine Bewertung der Wasseranalytik aus den Brunnen gefordert und eine angepasste Gefährdungsabschätzung Boden-Wasser. Nach Ansicht des UVA ist ein Bodengutachten nicht ausreichend und eine Gefährdungsabschätzung erst möglich, wenn ein entsprechendes erweitertes Gutachten bestätigt, dass von dem Gebiet der Kleingartenanlage unter Bezugnahme auf die Wasserrahmenrichtlinie trotz schadstoffbelasteter Bodenproben keine Gefährdung ausgeht und das Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt wird.

Im Zusammenhang mit der Kumulation muss ausgeschlossen sein, dass unter Berücksichtigung aller Risikofaktoren die Vorgaben der WRRL erfüllt werden. Anderenfalls müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

3. Das Wasserökologische Gutachten bildet eine Ist-Situation ab.

Unzulänglich berücksichtigt wird, dass künftig vermehrt Schadstoffe eingeleitet werden dürfen und dass sich insbesondere Schwermetalle nicht abbauen, sondern im Laufe der Zeit immer mehr in Pflanzen, Mikroorganismen und Fischen anreichern und damit in die Nahrungskette gelangen und sich somit auf die Biodiversität negativ auswirken. Das wasserökologische Gutachten beschreibt insbesondere die Einhaltung von Grenzwerten, auch die von Schwermetallen in Fischen. Es geht jedoch nicht darauf ein, dass eine Erhöhung der Einleitung von Schwermetallen immer zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führt. Somit kann z.B. bereits in wenigen Jahren der zulässige Grenzwert in den Fischen überschritten sein. Darüber hinaus kommen in der Alz Fischarten vor, die besonderen Schutz nach der FFH Richtlinie erfordern und auf Veränderungen besonders sensibel reagieren.

4. Die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) Anhang 22 Chemische Industrie wurden in wesentlichen Punkten missachtet.

Teilweise basieren die beantragten Konzentrationen nicht auf den Ergebnissen der Summen der Jahresfrachten der einzelnen Abwasserströme, bzw. deren Festlegung ist nicht nachprüfbar, da der Antragsteller hier keine Angaben macht. Teilweise kann nachgewiesen werden, dass die Konzentrationen in unzulässiger Höhe beantragt sind. Auch wenn der Antragsteller niedrigere Schadstoffmengen einleitet, darf eine zu hoch beantragte Konzentration kein Freibrief dafür sein, künftig mehr Schadstoffe einzuleiten wie bisher.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Schadstofffracht so gering wie möglich sein muss.

Im Rahmen der Genehmigung müssen sämtliche Werte auf Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der unter 4. genannten Verordnung geprüft und entsprechend festgelegt werden und ggf. nach unten korrigiert werden. Nach dem Umweltinformationsgesetz müssen die Ergebnisse nachvollziehbar sein.

Der UVA hat an Hand der ausgelegten Unterlagen die einzuleitenden Schadstoffe auf Einhaltung der Verordnung, soweit in der kurzen Einwendungsfrist möglich, überprüft. Dabei sind nach unserer Meinung diverse Unstimmigkeiten und Fehler aufgefallen.

| Beantragt sind: | Wert | Einheit |
|--|---------|--------------------|
| Abwasservolumenstrom | 33,3 | m ³ /2h |
| „ | 400 | m ³ /d |
| Temperatur | 35 Grad | |
| ph Wert | 6,5 – 9 | |
| Genehmigung alt: Volumenstrom 250 m³/d | | |

Weiter wird beantragt:

| Parameter | Wert | Einheit | Probenahme Art | Ergänzung d. UVA bei : 250cbm 400cbm/d maximal |
|-----------|------|---------|----------------|---|
| | | | | |

| | | | | | |
|-----------------|-----|------|-------------|--------|-----------|
| CSB | | | | | |
| Chem.Sauerstoff | | | | | |
| bedarf | 540 | mg/l | 2h-Mischpr. | 135 kg | 216 kg /d |
| p.a. | | | | 49,28t | 78,84 t |

Bei Ausnutzung des beantragten Volumenstroms von 400cbm/d (+60%) würde dies einen maximalen Sauerstoffmehrbedarf von 29,56 Tonnen jährlich bedeuten (+60%).

Anmerkung UVA:

Die Abkürzung CSB steht für den Chemischen Sauerstoffbedarf (in mg O₂/l), der bei der vollständigen Oxidation von oxidierbaren Stoffen im Abwasser benötigt wird.

| | | | | | |
|------|-----|------|---|--------|----------|
| TOC | 180 | mg/l | „ | 45 kg | 72 kg /d |
| p.a. | | | | 16,43t | 26,28 t |

Bei Ausnutzung des beantragten Volumenstroms von 400cbm/d (+60%) würde dies eine Schadstoffhöhung von TOC von maximal 9,85 Tonnen jährlich bedeuten (+60%).

Anmerkung UVA:

Der gesamte organische Kohlenstoff oder TOC ist ein Summenparameter in der Wasser- und Abwasseranalytik und spiegelt die Belastung des Wassers mit organischen Stoffen wider. Mikroorganismen verbrauchen beim Abbau von Kohlenstoffverbindungen den Sauerstoff, der im Wasser gelöst ist. Dabei entstehen Kohlendioxid (CO₂) und Schlamm. Findet dieser Abbau im Gewässer statt, führt dies zu Sauerstoffmangel und damit zu einer Verschlechterung der Wasserqualität und Gefährdung der im Wasser lebenden Fische etc.

Zum Gesetz:

Anhang 22 der AbwV zu C: Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle:

„(1) Für das Abwasser gelten für die Einleitungsstelle in das Gewässer die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) In der wasserrechtlichen Zulassung sind zu begrenzen:

1. die einzuhaltende TOC-Gesamtfracht in 0,5 oder 2 Stunden

Einwand UVA: Der Antragsteller macht zur TOC Gesamtfracht in 0,5 oder 2 Stunden keine Angaben. Die einzuhaltende Gesamtfracht ist jedoch zu begrenzen. **Der UVA Alztal und Umgebung eV fordert die Einhaltung der Vorschriften nach Anhang 22 der AbwV und die Offenlegung der Informationen aus dem Abwasserkataster.**

- 2.

die einzuhaltende TOC-Konzentration in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe sowie

- 3.

die einzuhaltende CSB-Konzentration in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe als dreifacher Wert der TOC-Konzentration nach Nummer 2 oder als Ergebnis einer Multiplikation der TOC-Konzentration nach Nummer 2 mit einem festzulegenden standortspezifischen Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis

Grundlage für die Festlegungen nach Satz 1 (einzuhaltende TOC Gesamtfracht) ist eine Ermittlung der zulässigen TOC-Jahresgesamtfracht. Diese ergibt sich aus der Summe der Jahresfrachten der einzelnen Abwasserströme. Die einzelnen Abwasserströme gehen mit folgenden TOC-Konzentrationen in die Ermittlung der zulässigen Jahresgesamtfracht ein:

Für Abwasserströme, deren TOC-Konzentration am Entstehungsort des Abwassers

1. mehr als 16 000 mg/l beträgt, gilt eine TOC-Konzentration von 800 mg/l,
2. mehr als 250 mg/l beträgt, gilt eine TOC-Konzentration, die einer Verminderung des TOC um 90 Prozent entspricht,
3. 250 mg/l oder weniger beträgt, gilt eine TOC-Konzentration von 25 mg/l,
4. weniger als 25 mg/l beträgt, gilt die tatsächliche TOC-Konzentration am Entstehungsort.

Einwand UVA zu 1-4: Die Ermittlung der zulässigen Gesamtjahresfracht nach 1-4 weist nach, inwieweit die Firma das Abwasser in der ZABA ausreichend reinigt und alle Anstrengungen unternimmt, um Schadstoffkonzentrationen bei Einleitung möglichst zu reduzieren. Es fehlen im Antrag jedoch jegliche Angaben dazu. Somit ist eine vollumfängliche Beurteilung nicht möglich. Die Antragstellerin darf sich dabei nicht auf das Betriebsgeheimnis beziehen, da eine Offenlegung der Information nach dem Umweltinformationsgesetz zwingend ist. Erst wenn die zulässige Gesamtjahresfracht ermittelt wurde, kann die Begrenzung für die einzuhaltende TOC Gesamtfracht in der 2-Stunden Mischprobe festgelegt werden. Im Antrag sind hier keine Angaben zu finden.

Die Jahresfrachten der einzelnen Abwasserströme müssen offengelegt werden.

Werden mit Zustimmung der zuständigen Behörde zur Verringerung der TOC-Fracht verfahrensintegrierte Maßnahmen angewandt, so ist die TOC-Fracht am Entstehungsort des Abwassers vor Anwendung der Maßnahme der Frachtermittlung zugrunde zu legen.

Auch hierüber gibt es keine Informationen.

Für die Überwachung der einzuhaltenden TOC-Gesamtfracht nach Satz 1 Nummer 1 ist die TOC-Konzentration in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe zu messen. Die tatsächliche TOC-Gesamtfracht ergibt sich aus einer Multiplikation der gemessenen TOC-Konzentration mit dem Volumen des Abwasserstroms in 0,5 oder 2 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert.

Einwand UVA: Auch hierzu gibt es keine Information. Laut AbwV ist die TOC Konzentration zu **messen** und dann, wie vorstehend beschrieben, zu multiplizieren. Dabei muss das Messergebnis repräsentativ sein. Die Antragstellerin jedoch missachtet die gesetzlichen Vorgaben. Somit liegt die Vermutung nahe, dass ein Vielfaches der erlaubten Menge an TOC eingeleitet werden kann, weil die Konzentration von TOC viel zu hoch beantragt wurde und somit auch die Konzentration des CSB Wert. Dies wirkt sich nachteilig auf die Gewässerqualität aus.

Der UVA fordert, dass die zulässige TOC Konzentration und CSB Konzentration nach gesetzlichen Vorgaben ermittelt und neu festgelegt wird in Anlehnung an Teil C der AbwV und bei Offenlegung der relevanten Informationen und Daten. Es ist davon auszugehen, dass der

Antragsteller die Konzentrationen in unzulässiger Weise deutlich überhöht beantragt hat. Damit wird die Wasserqualität bei Einleitung mehr belastet, als erlaubt. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen.

Die Anforderungen an die TOC-Gesamtfracht nach Satz 1 Nummer 1 gelten als eingehalten, wenn unter Beachtung von Teil B eine TOC-Konzentration von 25 mg/l in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe eingehalten wird und in der wasserrechtlichen Zulassung nichts Abweichendes festgelegt ist.

Der Antragsteller beantragt eine Konzentration von 180mg/l TOC. Eine TOC Konzentration von 25mg/l in der qualifizierten Stichprobe, oder in der 2 Stunden Mischprobe kann somit niemals eingehalten werden, sofern die Antragstellerin die Genehmigung erhielte, die beantragte Abwasser Volumenmenge bis zur beantragten TOC Konzentration einzuleiten.

Teil C der AbwV sieht zwar vor, dass ein Jahresmittelwert bis zu 100mg/l TOC und ggf höher zulässig ist, dies aber nur bei entsprechend hohen Eliminationsraten, bzw. unter bestimmten Bedingungen bei einer biologischen Abwasserbehandlung. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, auch da er die erforderlichen Daten nicht offenlegt und eine Überprüfung deshalb nicht möglich ist.

Unter der Annahme, dass der Antragsteller den maximal beantragten Abwasser Volumenstrom bis zur maximal beantragten Konzentration 180mg TOC/l einleiten würde, errechnet sich hier eine Jahresfracht von 26,28 Tonnen TOC. Die erlaubte Jahresfracht von 3,3 Tonnen (Teil C der AbwV) würde somit um das 8-fache! überschritten. In diesem Fall schreibt die Verordnung vor, dass eine Konzentration von 33mg/l im Jahresmittel eingehalten werden muss. Die beantragte Konzentration von 180mg/l liegt um 545% über der erlaubten Konzentration von 33mg/l (Jahresmittel) und muss deshalb weit nach unten korrigiert werden.

Der **einzuhaltende CSB Wert** in der 2 Stunden Mischprobe ist auf den 3 fachen Wert der TOC Konzentration zu begrenzen. Der Antragsteller hat eine TOC Konzentration von 180mg/l beantragt und einen CSB Wert in Höhe des 3 fachen TOC Werts = 540mg/l. Rechnerisch ist dies richtig. Aber da davon auszugehen ist, dass der beantragte TOC Wert unzulässigerweise zu hoch beantragt wurde, wie vorstehend ausgeführt, weshalb auch der beantragte CSB Wert weit nach unten korrigiert werden muss.

| | | | | |
|--|----|------|---|-----------------------------------|
| Stickstoff ges.) als Summe von Ammonium, Nitrat und Nitrat- stickstoff p.a. | 75 | mg/l | „ | 18,75 kg 30 kg /d 6,84t 10,95t |
|--|----|------|---|-----------------------------------|

zu Anhang 22 AbwV C (3)1: An das Abwasser werden folgende Anforderungen in der qualifizierten Stichprobe, oder in der 2 Stunden Mischprobe gestellt:
Stickstoff gesamt 50mg/l. In der wasserrechtlichen Zulassung kann eine höhere Konzentration von bis zu 75mg/l festgesetzt werden, wenn die Stickstofffracht um 75% verringert wird.
Da darüber kein Nachweis vorliegt, das Abwasserkataster nicht offengelegt wird, ist

die Konzentration auf 50mg/l zu reduzieren.

Bei einer reduzierten Konzentration von 50mg/l und 400000l/taglich, lage die rechnerische Jahresfracht immer noch uber der fur die Konzentration von 50mg zulassigen Jahresfracht von 2t. In diesem Fall ist die Konzentration fur Stickstoff ges. nochmals zu reduzieren und zwar auf 20mg/l.

Ebenso nach Anhang 22 AbwV ist fur **abfiltrierbare Stoffe** bei uberschreiten einer Jahresfracht von 3,5t eine Konzentration von 35mg/l (Jahresmittelwert) vorgeschrieben.

In den Antragsunterlagen finden sich keine Informationen uber abfiltrierbare Stoffe und deren Konzentrationen. Diese durften jedoch im Abwasser mit Sicherheit vorkommen.

| | | | | | |
|------|----|------------------|---|-------|----------|
| TN b | 40 | mg/l | „ | 10 kg | 16 kg /d |
| | | Jahresmittelwert | | | |
| p.a. | | | | 3,65t | 5,84t |

Anmerkung UVA:

Der gebundene Gesamtstickstoff (TN_b) definiert die Gesamtverschmutzung des Wassers durch Stickstoffverbindungen, die darin in Form von Ammonium, Nitraten und Nitriten vorkommen. Stickstoffeintrage sind zu reduzieren, da vermehrte Stickstoffeintrage im Gewasser zu einer Steigerung der pflanzlichen Primarproduktion fuhren. Das wiederum kann zu Sauerstoffmangel im Gewasser und zu lebensfeindlichen Bedingungen fur Tiere und Pflanzen fuhren.

Einwand UVA

Unter der Annahme, dass der Antragsteller die beantragte Volumen Abwassermenge bis zur beantragten Konzentration von 40mg/l Tn_b einleitet, wurde die nach Anhang 22, Teil C der AbwV maximal zulassige Jahresfracht von 2,5 t TN_b uberschritten. In diesem Fall muss eine Konzentration von 25 mg/l (Jahresmittel) eingehalten werden.

Anhang 22 der AbwV Teil C sieht zwar vor, dass der Jahresmittelwert fur TN_b und N_{ges} bei TN_b bis zu 40 mg/l und bei N_{ges} bis zu 35 mg/l betragen darf, aber nur, wenn die Eliminationsrate bei der Vor- und Endbehandlung im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 70 Prozent betragt.

Ebenso wie bei der Festlegung der Konzentrationsbegrenzung TOC legt der Antragsteller die erforderlichen Informationen nicht offen, die die entsprechende Eliminationsrate bei der Vor- und Endbehandlung nachweisen.

Die Umweltinformationen sind offenzulegen.

Die beantragte Tn_b Konzentration ist entsprechend nach unten zu korrigieren.

Die durch die Volumenstromerhohung bedingte Schadstoffmehreinleitung ist erheblich.

Es wurde beantragt:

| | | | | | |
|----------|-----|------|---|---------|----------|
| Phosphor | 2,0 | mg/l | „ | 500 g | 800 g /d |
| p.a. | | | | 182,5kg | 292 kg |

Anmerkung UVA: Eine erhohnte Konzentration fuhrt zu Eutrophierung. Pflanzen, Fische und andere Lebewesen werden bei zu hohen Phosphor Eintrag geschadigt. Ein erhohter Phosphorgehalt beeinflusst den okologischen Zustand negativ.

Adsorbierbare
organisch gebundene

| | | | | | |
|------------------|------|------|---|-----------------|-------------------|
| Halogene p.a. | 1,0 | mg/l | „ | 250g 91,25kg | 400 g /d 146kg |
| AOX p.a. | 33,3 | g/2h | „ | 400g/d | 400g / d 146kg |

Da die Jahrsfracht über 100kg/p.a. beträgt, ist die Konzentration auf 1 mg/l begrenzt, was der Vorschrift der AbwV entspricht.

Möglicherweise ist die zu begrenzende Konzentration noch niedriger, denn die Grundlage für die Festlegung der zu begrenzenden Werte für AOX ist eine Ermittlung der zulässigen AOX Gesamtjahresfracht. Diese ergibt sich aus der Summer der Jahresfrachten der einzelnen Jahresfrachten der einzelnen Abwasserströme. Die einzelnen Abwasserströme gehen mit AOX Konzentrationen und Frachten in die Ermittlung der zulässigen Gesamtjahresfracht ein gem. Anhang 22 der AbwV D (2). Der Antragsteller legt diese Informationen jedoch nicht offen, weshalb eine Überprüfung nicht möglich ist.

Der Gesetzgeber hat diese Regelung vorgesehen, damit vom Betreiber der Anlage alle Anstrengungen unternommen werden, dass die Schadstofffrachten minimiert werden.

AOX ist ein Summenparameter, der die adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene einer Substanz angibt. Zu den Halogenen zählen Chlor, Brom und Iod.

Generell zählen die Organohalogenverbindungen zu den Umweltstoffen mit besonderer toxikologischer/ökotoxikologischer Relevanz. Halogenorganische Verbindungen neigen i.d.R. zur Akkumulation in der Nahrungskette. Sie werden meist nur langsam mikrobiologisch abgebaut. Halogenorganische Verbindungen stellen einen großen Teil der prioritären Verbindungen, für die nach WRRL Umweltqualitätsnormen aufgestellt werden.

Ferner wurde beantragt

| | | | | | |
|---------------------|--------|------|---|-----------------|------------------|
| Quecksilber p.a. | 0,0010 | mg/l | „ | 0,25g 91,25g | 0,40g /d 146g |
|---------------------|--------|------|---|-----------------|------------------|

prioritär gefährlich!

Die Angabe über die einzuhaltende Gesamtfracht in 0,5 oder 2 Stunden fehlt

| | | | | | |
|-----------------|--------|------|---|------------------|----------------|
| Cadmium p.a. | 0,0050 | mg/l | „ | 1,25g 456,25g | 2 g /d 730g |
| | 0,167 | g/2h | „ | | |

prioritär gefährlich!

| | | | | | |
|----------------|------|------|---|-----------------|------------------|
| Kupfer p.a. | 0,10 | mg/l | „ | 25 g 9,125kg | 40g /d 14,6kg |
| | 3,3 | g/2h | „ | | |

Da die Jahresfracht von 5kg für Kupfer überschritten wird, muss die Konzentration auf 0,050mg/l reduziert werden (s. Anhang 22 AbwV C (5))

| | | | | | |
|--------|------|------|---|---------|---------|
| Nickel | 0,22 | mg/l | „ | 55g | 88g /d |
| p.a. | | | | 20,08kg | 32,12kg |
| | 7,3 | g/2h | „ | | |

prioritär

Da die Jahresfracht von 5kg für Nickel überschritten wird, muss die Konzentration auf 0,050mg/l reduziert werden (s. Anhang 22 AbwV C(5))

| | | | | | |
|------|-------|------|---|--------|--------|
| Blei | 0,050 | mg/l | „ | 12,5 g | 20g /d |
| | | | | 4,56kg | 7,3kg |
| | 1,67 | g/2h | „ | | |

prioritär gefährlich!

| | | | | | |
|-------|-------|------|---|--------|--------|
| Chrom | 0,050 | mg/h | „ | 12 g | 20g /d |
| | | | | 4,56kg | 7,3kg |

1,67 g/2h „

Da die Jahresfracht von 2,5kg für Chrom überschritten wird, muss die Konzentration auf 0,025mg/l reduziert werden (s. Anhang 22 AbwV C(5))

| | | | | | |
|------|-----|------|---|---------|---------|
| Zink | 0,2 | mg/l | „ | 50 g | 80 g /d |
| p.a. | | | | 18,25kg | 29,2kg |
| | 6,7 | g/2h | „ | | |

| | | | | | |
|------|-----|------|---|---------|--------|
| Zinn | 0,2 | mg/l | „ | 50g | 80g /d |
| p.a. | | | | 18,25kg | 29,2kg |
| | 6,7 | g/2h | „ | | |

Giftigkeit ggü. Fischeiern 2 „

w.v. ggü. Faphnien Gp 8 „

ggü. Algen 16 „

ggü. Leucht-bakterien 32 „

Erbgutverändertes Material 1,5 „

Auch für die Parameter Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Chrom, Zink und Zinn ist für die Festlegung der zu begrenzenden Gesamtfrachten in 0,5 oder 2 Stunden, sowie der zu begrenzenden Konzentrationen in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2 Stunden Mischprobe

die Grundlage für die Festlegung die Ermittlung der für die einzelnen Stoffe zulässigen Jahresgesamtfracht. Anhang 22 AbwV D (3) Auch hier wurden die Werte nicht offengelegt, eine Überprüfung ist nicht möglich.

Sämtliche Anforderung an Schadstoffkonzentrationen müssen vor Verdünnung erfüllt sein. Denn anderenfalls könnte jeder Zielwert, oder Grenzwert eingehalten werden, indem man das Abwasser entsprechend verdünnt. Unter Punkt 2.1. in den ausgelegten Unterlagen zur Beschreibung der Abwasseranlage ist ausgeführt, dass die Einleitung mit Vorverdünnung erfolgt.

Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche Messungen vor Verdünnung gemacht werden.

Entsprechend der ausgelegten Unterlagen sind die beantragten Schadstoffkonzentrationen gegenüber der auslaufenden Genehmigung unverändert, bzw. es finden sich darin keine entsprechenden Vergleichsangaben.

In diesem Fall wurden möglicherweise bereits bei der Altgenehmigung bei einigen Schadstoffen zu hohe Konzentrationen genehmigt, weil vorgeschriebene maximale Jahresfrachten überschritten wurden und in Folge nur niedrigere Konzentrationen hätten genehmigt werden dürfen.

5. Die Gewässer Benutzung verstößt gegen die Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere gegen

das Verbesserungsgebot

das Verschlechterungsverbot

das Zielerreichungsgebot und ergänzend

dem phasing out.

Aus vorgenannten Gründen ist eine Genehmigung der Verlängerung der Abwassereinleitung um 20 Jahre, wie beantragt, nicht zulässig.

Der Umweltverband geht davon aus, dass sich die Gewässerbenutzung nachteilig auf die Umwelt auswirkt. In diesem Fall darf die Bewilligung nach §14 Abs. 3 WHG nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch entsprechende Bedingungen vermieden, oder ausgeglichen werden.

Beantragt wurde eine Erhöhung des Abwasservolumenstrom von 250m³ täglich auf 400m³ täglich, bei einer Einleitetemperatur von 35Grad und einem ph Wert zwischen 6,5 und 9.

Das bedeutet eine beantragte **Erhöhung des Abwasservolumenstroms um 60%**. Das bedeutet bei einer Beantragung einer um 60% erhöhten Volumenstromeinleitung ebenso eine **Erhöhung der Schadstoffeinleitung um 60%**.

Im Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie sind 45 prioritäre, 21 davon als prioritär gefährliche Schadstoffe, aufgelistet. Der chemische Zustand nach EG-Wasserrahmenrichtlinie wird unabhängig vom Gewässertyp ermittelt. Aufgrund ihrer europaweiten Relevanz wurden dafür 45 prioritäre Stoffe festgelegt, deren Vorkommen zur Beurteilung des guten chemischen Zustandes herangezogen werden.

Die **prioritären Stoffe** müssen schrittweise reduziert werden. Für die **prioritär gefährlichen Stoffe** gilt, dass die Einleitungen und Emissionen nicht nur schrittweise verringert werden, sondern sukzessive ganz eingestellt werden müssen, so dass sie langfristig nicht mehr in den Gewässern auftreten.

Die Phasing-out-Verpflichtung würde bei einer Genehmigung, wie beantragt, missachtet,

wie nachfolgende Ausführungen zeigen. Die phasing-out-Verpflichtung muss jedoch von den jeweiligen Genehmigungsbehörden zwingend beachtet werden.

Die Vorschrift basiert auf die Regelung des Artikel 4 WWRL und steht unter der Maßgabe des Art. 16 Abs. und 8 WWR („die Mitgliedstaaten führen gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 8 die notwendigen Maßnahmen durch....“).

Der Antragsteller beantragt u.a. die Einleitung nachfolgender prioritärer Schadstoffe bzw. prioritärer, gefährlicher Schadstoffe:

Benzol:

Benzol ist eine toxische, flüchtige organische Verbindung, die im Rahmen der WRRL als **prioritär** eingestuft wurde.

Nickel:

Nickel ist ein toxisches Schwermetall, das im Rahmen der WRRL als **prioritär** eingestuft wurde.

Blei: Blei ist ein toxisches, bioakkumulierendes Schwermetall, das im Rahmen der WRRL als **prioritär gefährlich** zur Überprüfung eingestuft ist.

Quecksilber:

Quecksilber ist ein toxisches, bioakkumulierendes Schwermetall, das im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als prioritär gefährlich eingestuft wurde.

Cadmium:

Cadmium (Cd) ist ein toxisches, bioakkumulierendes Schwermetall, das im Rahmen der WRRL als **prioritär gefährlich** eingestuft wurde.

Schwermetalle werden nicht weiter abgebaut und werden über die Nahrungskette in den Organismen angereichert. Sie schädigen das Nervensystem und das Erbgut.

Aufgrund der Gefährlichkeit hat der Gesetzgeber hier verschärfte Bedingungen geschaffen.

Der Antragsteller kann sich nicht darauf beziehen, dass die Einleitung nur in den Alzkanal erfolgt, denn das Wasser aus dem Alzkanal mündet später in die Alz. Der Antragsteller kann sich auch nicht darauf beziehen, dass er niedrigere Schadstofffrachten einleitet, wie maximal möglich. Es muss ausgeschlossen sein, dass eine derart hohe Schadstoffmenge überhaupt eingeleitet werden könnte.

Würde die Einleitergenehmigung für 20 Jahre zu den beantragten Werten erteilt werden, hätte dies erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und würde zudem gegen geltendes Recht verstoßen:

Jährlich könnte dies für den Alzkanal bzw. die Alz einen erhöhten Schadstoffeintrag wie folgt bedeuten (Konzentration x beantragter tgl. Volumenstrom ./ . Konzentration x ursprünglichem tgl. Volumenstrom x 365). Zusätzlich ist der rechnerische Mehreintrag in das Gewässer bei einer Verlängerung der Einleitererlaubnis um 20 Jahre ausgewiesen.

| | möglicher Mehreintrag p.a. | Laufzeit 20 Jahre |
|-------------|----------------------------|-------------------|
| Quecksilber | 54,75 g | 1,10 kg |

prioritär schädlich

| | | |
|---------|----------|---------|
| Cadmium | 273,75 g | 5,48 kg |
|---------|----------|---------|

prioritär schädlich

| | | |
|------|--------|----------|
| Blei | 2,74kg | 54,80 kg |
|------|--------|----------|

prioritär

| | | |
|--------|----------|-----------|
| Nickel | 12,04 kg | 230,80 kg |
|--------|----------|-----------|

prioritär-----
weitere Schwermetalle

| | | |
|------|----------|-----------|
| Zink | 10,95 kg | 131,40 kg |
|------|----------|-----------|

| | | |
|------|----------|-----------|
| Zinn | 10,95 kg | 131,40 kg |
|------|----------|-----------|

| | | |
|--------|---------|----------|
| Kupfer | 5,48 kg | 65,76 kg |
|--------|---------|----------|

| | | |
|-------|---------|----------|
| Chrom | 2,74 kg | 32,88 kg |
|-------|---------|----------|

weitere Stoffe

| | | |
|-----------------------------------|------|------|
| AOX (bei Begrenzung von 1mg/l) | 55kg | 1,1t |
|-----------------------------------|------|------|

Das Verschlechterungsverbot (§27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr.2 WHG) und das Verbesserungsgebot (§27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr 2 WHG) müssen bei der Zulassung eines Vorhabens strikt beachtet werden und stellen bei einem Verstoß einen zwingenden Versagensgrund dar, weil sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung sind.

Die Genehmigung ist zu versagen, da die Einleitergenehmigung eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann, und da diese die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächenwasserkörpers bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands gefährdet.

Die besagten Flußwasserkörper sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands vermieden wird und gem. §27 Abs. 2 Nr. 2 WHG die Verbesserung zu einem guten ökologischen Potentials und guten chemischen Zustands nicht behindert wird.

Verschlechterung des chemischen Zustands:

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Obeflächenwassekörpers liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Oberflächengewässerverordnung überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabensbedingte Erhöhung eine Verschlechterung. Massgebend für die Bewertung der betroffenen Wasserkörper als nicht gut war jeweils die Überschreitung der UQN-Wert für Quecksilber.

Eine Verschlechterung liegt vor, da die Gewässerbenutzung der Alzchem durch die Erhöhung der beantragten Abwasservolumenmenge zu einer Erhöhung

der Quecksilbereinleitung führt.

Verschlechterung des ökologischen Zustands:

Es ist wahrscheinlich, dass die prognostizierten Auswirkungen der beantragten Abwassereinleitung zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials führen, da das beantragte Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung der Einleitungen und damit der Wirkfaktoren führen wird. Es ist davon auszugehen, dass sich das Potential mindestens einer biologischen Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, unter Berücksichtigung der hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch chemischen Qualitätskomponenten (im Sinne des §5 Abs 4 s. 1 i.V. mit Anlage 3 Nr. 2 der OgewV) Es ist dabei irrelevant, ob diese Verschlechterung auch zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

Der gute ökologische Zustand u.a. auch beeinflusst vom Sauerstoffgehalt (s. Beschreibung zum Flusswasserkörper). Es wird 60% mehr Abwasser mit einer Temperatur von 35Grad eingeleitet. Es werden 60% mehr Nährstoffe eingeleitet (obwohl der Bewirtschaftungsplan eine Reduzierung des Nährstoffeintrags fordert). Der Sauerstoffgehalt im Wasser sinkt weiter und gefährdet die darin lebenden Fische, Mikroorganismen etc.

Der Antragsteller beantragt eine Einleitung des Abwassers zu einem ph Wert bis 9.

Bei einem ph Wert über 7 wandelt sich Ammonium in Ammoniak um, welches für Fische giftig ist. Die beantragte Bandbreite der ph Einleitung ist nicht nachvollziehbar, da eine funktionierende Abwasserreinigungsanlage konstante Reinigungsergebnisse liefern müsste, also auch einen ph Wert mit geringerer Bandbreite.

Zielerreichungsgebot

Der chemische Zustand der Flusswasserkörper ist schlecht. Der gute chemische Zustand der Flusswasserkörper wurde in der Bewirtschaftungsperiode bis 2021 nicht erreicht und wird auch bis 2027 (Fristverlängerung) nicht erreicht werden können.

Die Abwassereinleitungen des Antragstellers beeinflussen den chemischen Zustand mit. Um einen guten chemischen Zustand zu erreichen müssen Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Verminderung der Einleitung von auffälligen Schadstoffen führen, damit die EU weit und national festgelegten Umweltqualitätsnormen eingehalten werden können. Die beantragte Einleitung ist konträr zum Zielerreichungsgebot. Vielmehr trägt sie dazu bei, dass das Ziel nicht erreicht wird.

6. Verpflichtung zur Schadstoffreduzierung durch den Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anforderungen gemäß Teil B der AbwV „Allgemeine Anforderungen“ zu erfüllen. Hier sind Anforderungen genannt, um Abwasseranfall und Schadstofffracht so gering wie möglich zu halten. Der Antragsteller ist hier in der Pflicht, die Schadstoffmenge so gering wie möglich zu halten und dies auch mit entsprechenden technischen Verbesserungen, oder Erweiterungen der Abwasserreinigungs Anlage zu erreichen.

Teil B der AbwV sieht vor, dass Abwasseranfall und Schadstofffracht so gering zu halten ist, wie dies u.a. durch folgende Maßnahmen möglich ist:

1. Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,

2. Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung,
3. Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren,
4. Vorbehandlung von Abwasserteilströmen, die Schadstoffe enthalten, die bei der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können, insbesondere biologisch schlecht abbaubare oder nicht durch die abschließende Abwasserbehandlung eliminierbare organische Verbindungen sowie flüchtige Schadstoffe, wie Benzol und flüchtige halogenorganische Verbindungen.....

Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen. Die erforderlichen Angaben sind in der Anlage 2 der AbwV genannt. Weitere erforderliche Informationen sind im Anhang 22 der AbwV, Teil B enthalten.

Der Antragsteller führt in den Antragsunterlagen aus, dass für jede Anlage, die der ZABA Abwasser andient, ein Abwasserkataster nach der Abwasserverordnung erstellt wird.

Das Abwasserkataster gibt u.a. die anfallende Abwassermenge an und deren Zusammensetzung. Das Abwasserkataster ist in den ausgelegten Antragsunterlagen nicht enthalten, da der Antragsteller den Inhalt als Betriebsgeheimnis einstuft. Es handelt sich jedoch um relevante Umweltinformationen, die offen gelegt werden müssen.

In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die Menge und die Schädlichkeit der Abwässer so gering ist, wie dies bei den Verfahren nach Stand der Technik möglich ist.

Diese Aussage entspricht einer nicht belegten Behauptung. Die ZABA wurde vor ca 20 Jahren genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss. Seitdem hat sich der Stand der Technik erheblich weiterentwickelt. Gleichzeitig sind die Anforderungen an den Umweltschutz, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, gestiegen. Wesentliche Erweiterungen, oder Investitionen in ZABA wurden jedoch seit 20 Jahre nach Kenntnisstand nicht vorgenommen. Der UVA hat im Rahmen der Einwendungen die seinerzeitigen Antrags- und Genehmigungsunterlagen zur ZABA angefordert, aber noch nicht erhalten. Die Auslegung der Anlage und die möglichen Reinigungsverfahren wären hierbei von Interesse. Auch ist die Auslegung und Leistung der ZABA Anlage sowie des Leitungssystems von Interesse, da künftig 60% mehr Abwasser, teilweise hoch giftig, gereinigt werden muss. Der Antragsteller macht dazu keinerlei Angaben. Der Anlagenwirkungsgrad bei erhöhten Volumenströmen wird nicht nachgewiesen.

Auch unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgebots muss geprüft werden, wie auffällige Schadstoffe reduziert werden können, z.B. durch Vorbehandlung von Abwasserteilströmen, Erweiterung der Abwasseranlage mit verbesserter Abwasserbehandlung, andere technische Verfahren etc. Eine Einleitererlaubnis von 20 Jahren darf nicht dazu führen, dass in der Zeit bis zum Auslaufen der Genehmigung keinerlei Optimierungen vorgenommen werden, wenn diese durch neue Verfahrenstechniken etc. möglich wären.

Es ist nicht aus den Unterlagen ersichtlich, dass sich der Antragsteller bei der Beurteilung der Reinigungsleistung der vorhandenen Werkskläranlage ZABA, oder bei der Bestimmung der Überwachungswerte nach der AbwV an der Einleitungsstelle etc. überhaupt mit BVT Merkblättern („beste verfügbare Technik) nach §54 Absatz 3 des

Wasserhaushaltsgesetz auseinandersetzt hat, bzw. mit der Einhaltung der sich aus den BVT Merkblättern ergebenden Anforderungen. In gleichgelagerten Antragsunterlagen anderer Unternehmen zur Verlängerung der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis wird ausführlich zu den BVT Merkblättern Stellung genommen.

7. Schlussbemerkung

Der Umweltschutzverband Alztal und Umgebung eV ist sich darüber bewusst, dass eine Verlängerung der Einleitererlaubnis aufgrund der Stellung des Arbeitgebers mit ca 1600 Beschäftigten an 4 Standorten, im allgemeinen Interesse liegt und nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann.

Dennoch sind geltende Gesetze einzuhalten und Abwasseranlagen nach dem bestmöglichen Stand der Technik zu betreiben.

Reinhold Schopf

Erster Vorsitzender Umweltschutzverband Alztal u. Umgebung e. V.